

# RS Vwgh 1994/9/20 93/04/0074

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1994

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §13;

GewO 1973 §14 Abs2;

GewO 1973 §39 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/02/06 88/04/0190 1 (hier: zu diesen Voraussetzungen zählen auch die in § 14 Abs 2 GewO 1973 normierten Erfordernisse).

## Stammrechtssatz

Unter den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen iSdS 39 Abs 2 GewO sind jene Voraussetzungen zu verstehen, die von der Person des Gewerbeanmelders zu erfüllen sind, worunter insb auch das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlußgründen zu zählen ist (Hinweis E 11.4.1980, 731/79).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993040074.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)